

# **SATZUNG**

des  
Stunde Null Supporters Club e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Stunde Null Supporters Club e.V. (im Folgenden SNSC) und hat seinen Sitz in Wolfsburg. Er ist ein Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der SNSC fördert die Kunst und Kultur. Insbesondere wird die Band Stunde Null aus Südtirol unterstützt. Die Unterstützung besteht primär darin, dass bei Auftritten der Band der SNSC ebenfalls mit einem Stand vorhanden ist, das Merchandising organisiert und die Band bei Auftritten begleitet und Bindeglied zwischen den Fans und der Band darstellt.
- (2) Der SNSC wird gemeinsame Aktivitäten der Mitglieder realisieren wie z.B. Vereinstreffen in verschiedenen Städten und zu verschiedenen Anlässen. Darüber hinaus sind Vereinsveranstaltungen geplant, Ausflüge, exklusive Konzerte der Band für Mitglieder des SNSC sowie Besuche von Konzerten anderer Bands oder Festivals.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des SNSC können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Personen, welche Mitglied werden wollen, richten einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des SNSC. Hierzu sind die Formulare zu verwenden, welche auf der Website ([www.sn-sc.de](http://www.sn-sc.de)) heruntergeladen werden können. Dabei ist eine Bankverbindung anzugeben und ein SEPA-Mandat zu erteilen, damit der SNSC in die Lage versetzt wird, Aufnahmegebühren und jährliche Beiträge per Lastschrift bargeldlos einzuziehen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge in der auf den Zugang des Antrags folgenden Vorstandssitzung. Es genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des SNSC teilzunehmen und werden über solche informiert. Sie erhalten teilweise Vergünstigungen. Näheres regeln Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.
- (5) Ehrenmitglieder des SNSC können Personen werden, die sich besonders für die Verwirklichung der Ziele des SNSC engagieren oder diese fördern. Sie werden vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung berufen. Ehrenmitglieder können an den

Mitgliederversammlungen und an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie werden auf Nachfrage über die Belange des SNSC informiert. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

- (6) Mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand besteht die Mitgliedschaft. Von der Aufnahme wird das Mitglied per Post oder per E-Mail informiert.
- (7) Der Austritt aus dem SNSC muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Erklärung per E-Mail vorab ist nur zur Fristwahrung ausreichend, wenn die schriftliche Erklärung unverzüglich danach beim Vorstand eingeht. Der Austritt ist nur zum Jahresende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung über den Austritt muss beim Vorstand einen Monat vor Jahresende eingegangen sein.
- (8) Der Vorstand kann ein Mitglied vom SNSC ausschließen, wenn es der Satzung und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, den Verein verunglimpft oder den Eindruck erweckt, der Verein oder das jeweilige Mitglied würde sich mit extremistischem Gedankengut identifizieren. Weiter kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz einer Mahnung und Nachfristsetzung den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit der zur Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Mitteilung des Ausschlusses wird dem Mitglied per eingeschriebenem Brief durch den Vorstand mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung zu. Diese ist gegenüber dem Vorstand per eingeschriebenem Brief zu erklären und zu begründen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist abgesendet wird. Sodann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Vereinsvermögen**

- (1) Die Mittel des SNSC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ausgaben müssen wirtschaftlich vernünftig und verhältnismäßig sein.
- (2) Im Falle der Auflösung des SNSC beschließt die Mitgliederversammlung sowohl die Auflösung des Vereins als auch die Verwendung der Mittel. Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mittel sollen an eine humanitäre Organisation gegeben werden.

#### **§ 5 Haftungsausschluss**

Der SNSC und seine Organe haften nicht für Schäden, die den Mitgliedern im Rahmen von Veranstaltungen entstehen und die durch die Mitglieder des SNSC entstehen. Jedes Mitglied ist für sein Verhalten selbst verantwortlich.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag ist im Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Er wird bargeldlos vom SNSC eingezogen. Kosten für Mahnungen und Rücklastschriften sowie Kosten, die dem SNSC

dadurch entstehen, dass der Bankeinzug unter Verwendung des vom Mitglied angegebenen Kontos nicht realisiert werden konnte, hat das Mitglied zu tragen.

- (2) Die Höhe der Beiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Vorstand in der Clubordnung mindestens ein Jahr im Voraus fest.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des SNSC sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (im Folgenden: MV) findet einmal jährlich statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen unter Verwendung der letzten dem Vorstand bekannten E-Mail oder Postadresse.
- (2) Jedes Mitglied kann dem Vorstand weitere Vorschläge zur vorläufigen Tagesordnung unterbreiten, über deren Annahme die MV entscheidet.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei der MV.
- (4) Eine außerordentliche MV kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Die außerordentliche MV ist mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (5) Die MV ist zuständig für
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
  - c) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Entscheidungen über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
  - f) Entscheidungen über Anträge an die MV
  - g) Auflösung des SNSC und Verwendung der Mittel im Falle der Auflösungund in allen durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

- (6) Die Abstimmung in der MV erfolgt durch Handzeichen. Geheime Wahl ist auf Antrag möglich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer bei der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, bei der eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (7) Über die MV wird ein schriftliches Protokoll geführt. Dieses dokumentiert den Verlauf und die Entscheidungen der MV. Der/die Schriftführerin führt das Protokoll. Es ist vom Schriftführer/in und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der MV und nach dem Gesetz. Ihm obliegen sämtliche Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der MV vorbehalten sind.
- (2) Er besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch getrennte Wahl der einzelnen Ämter.
- (5) Der SNSC wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Vorstandssitzungen sind auch per Web-/oder Telefonkonferenz möglich.
- (7) Der Vorstand erlässt die Clubordnung. Sie steht in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website zur Einsicht oder zum Download bereit. Die Clubordnung regelt u.a. den Verhaltenskodex der Mitglieder, die Beitragshöhe, Ansprechpartner für bestimmte Aufgaben und Zwecke.

Hannover, den 05.03.2022